

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO])

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und (vor-)vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses finden Sie unter <https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>.

Im Folgenden erhalten Sie ergänzend zum Informationsschreiben der Steuerverwaltung zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO genauere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren:

„Common Reporting Standard“ (CRS)

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Fax: 0228 406-2661
E-Mail: poststelle@bzst.bund.de
Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse
Datenschutzbeauftragte@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Für Zwecke der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten werden in dem Verfahren CRS Kontrollmitteilungen zu Finanzkonteninformationen mit den Steuerverwaltungen anderer Staaten ausgetauscht. Das BZSt nimmt hierzu Informationen inländischer Meldeverpflichteter (insbesondere Finanzinstitute) entgegen, die an ausländische Finanzverwaltungen weitergeleitet werden. Das BZSt empfängt Informationen ausländischer Finanzverwaltungen und leitet sie über das Verfahren IntI LFB an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiter. Die Auswertung der Informationen erfolgt in den Landesfinanzbehörden bzw. den Finanzverwaltungen der anderen Staaten.

Informationen inländischer Meldeverpflichteter speichert das BZSt für Nachweiszwecke sowie für die Überprüfung von Melde- und Sorgfaltspflichten. Weiterhin werden die Daten aus schriftlichen Anfragen zu Nachweiszwecken gespeichert.

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

- a. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010

zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16.07.2015

- b. Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom 21. Dezember 2015
- c. EU-Amtshilferichtlinie (EUAHiRL - Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG i. d. F. der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
- d. EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG - Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Juni 2013)
- e. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG - Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vom 21. Dezember 2015)

4. Kategorien personenbezogener Daten

Das Verfahren CRS verarbeitet Personendaten/Firmendaten, Adressdaten, Finanzkontodaten. Die Arten von Daten ergeben sich im Einzelnen aus § 2 FKAustG.

5. Empfänger der Daten

Empfänger der Daten von den CRS-Partnerstaaten im Inland sind das BZSt und die zuständigen Landesfinanzbehörden.

Empfänger der von inländischen Meldeverpflichteten übermittelten Daten sind im Inland das BZSt und im Ausland die zentralen Verbindungsbüros der Steuerverwaltungen der CRS- Partnerstaaten. Die CRS-Partnerstaaten können der Staaten austauschliste auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden nach § 5 Abs. 5 FKAustG beim BZSt ab dem Zeitpunkt der Übermittlung 15 Jahre lang aufbewahrt. Mit Ablauf eines Jahres der genannten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Geht vor dem Zeitpunkt der Löschung eine Änderungsmeldung ein, so beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung eingegangen ist.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO).

Nähere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten nach Art. 15 bis 21 DSGVO finden Sie im allgemeinen Informationsschreiben zum Schutz personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung unter dem Link <https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>.

Weiterhin haben Sie das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben (Artikel 77 DSGVO). Die für das BZSt zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie wie folgt:

Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153 - 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

De-Mail: poststelle@bfdi.de-mail.de

8. Herkunft der Daten

Die Informationen zu Finanzkonten, die an das Ausland übermittelt werden, werden durch inländische Finanzinstitute im Rahmen ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem FKAustG erhoben und an das BZSt übermittelt.

Die aus dem Ausland erhaltenen Daten werden von den ausländischen Finanzinstituten im jeweiligen CRS-Partnerstaat im Rahmen ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten erhoben und über die zentrale Verbindungsstelle der jeweiligen Steuerverwaltung dem BZSt übermittelt. Die verarbeiteten Daten sind weder in Deutschland noch in anderen CRS-Partnerstaaten öffentlich zugänglich und unterliegen dem Steuergeheimnis.

Das BZSt verarbeitet Daten, die zur Gewährleistung einer authentifizierten Datenübermittlung der Identifizierung der Meldeverpflichteten dienen. Diese Angaben sind aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich.

Bei schriftlichen Anfragen ist die Verarbeitung von Angabe zu Personen, Adress- und/oder Kontaktdaten für die Rückmeldung auf die Anfrage erforderlich.

9. Amtlich vorgeschriebener Datensatz

Nach § 5 FKAustG hat die Übermittlung der auszutauschenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz wurde entsprechend § 1 Abs. 2 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung und nach § 5 FKAustG auf der Webseite des BZSt veröffentlicht und ist unter https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/CRS/crs_datensatzbeschreibung_v_2_0.pdf?__blob=publicationFile&v=10 abrufbar.